



Club Libero Horw

www.fc-horw.ch/club-libero

Statuten des Club Libero

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name und Sitz

- 1 Der Club Libero ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz des Club Libero befindet sich in Horw.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss gleichgesinnter Personen aus der ganzen Schweiz, welche jährlich eine oder mehrere selbstgewählte Institutionen finanziell unterstützen.
- 2 Der Club Libero ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme von Mitgliedern

- 1 In den Verein können als Mitglieder aufgenommen werden:
 - a) nur Männer
 - b) höchstens zwei Personen aus dem gleichen Berufsstand.
- 2 Wer sich um die Mitgliedschaft im Club Libero bewirbt, hat beim Vorstand ein Aufnahmegesuch zu stellen.
- 3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Club Libero besteht nicht.

Art. 4 Mitgliederkategorien

- 1 Mitglieder des Club Libero können nur natürliche Personen sein.
- 2 Sie gliedern sich in:
 - a) *Vollmitglieder*: Vollmitglieder sind Personen, die sich für die Bestrebungen des Club Liberos interessieren.
 - b) *Aktivfussballer*: Aktivfussballer sind Personen, die entweder als Spieler den Fussballsport ausüben oder als Trainer, Betreuer, Schiedsrichter oder Funktionär tätig sind und sich für die Bestrebungen des Club Libero interessieren. Aktivfussballer bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag (vgl. Art. 11 Abs. 1)

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle Mitglieder sind in sämtlichen Angelegenheiten des Club Liberos stimm- und wahlberechtigt.
- 2 Die Vollmitglieder haben ein Mehrfachstimmrecht. Ihre Stimme zählt zweimal so viel, wie diejenige eines Aktivfussballers.

- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten sowie die sonstigen Ordnungen und Vereinsbeschlüsse zu befolgen. Sie sind insbesondere zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Kündigung möglich.

III. Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

Der Club Libero hat folgende Organe:

- die Generalversammlung (Art. 8)
- der Vereinsvorstand (Art. 9)
- die Revisionsstelle (Art. 10)

Art. 8 Die Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Juni statt.
- 2 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:
 - a) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mitgliederbeiträge
 - b) die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - c) die Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - d) die Abnahme der Jahresrechnung

Art. 9 Der Vereinsvorstand

- 1 Für die Leitung der Vereinsgeschäfte wird ein Vorstand von einem bis vier Mitgliedern gewählt.
- 2 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nach Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen im Besonderen:
 - a) Organisation von Zusammenkünften
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - c) Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern

- 3 Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier führen für den Verein rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 10 Die Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die von der ordentlichen Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Finanzielles und Haftung

Art. 11 Mitgliederbeiträge

- 1 Der Mitgliederbeitrag beträgt für Aktivfussballer Fr. 500.00 und für Vollmitglieder Fr. 1'000.00.
- 2 Der Mitgliederbeitrag bleibt – unter Vorbehalt einer Statutenänderung durch die Generalversammlung – alljährlich gleich.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Club Libero haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderungen

Art. 13 Statutenänderungen

- 1 Eine gänzliche oder teilweise Änderung dieser Statuten kann nur eine Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.
- 2 Statutenänderungen sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zur betreffenden Versammlung schriftlich zuzustellen.
- 3 Statutenänderungsanträge der Mitglieder sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 14 Schlussbestimmung

Diese Statuten vom 29. April 1988 wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 10. März 2006 geändert.

Horw, den 10. März 2006

Der Vorstand